

**EINSCHREIBEN**

An das  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Postfach

3003 Bern

Bern, 14. August 2008

**Vernehmlassung der Verordnung des UVEK über den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen (Treibstoff-Ökobilanzverordnung TrÖbiV)****Stellungnahme des svu|asep**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des svu|asep danke ich Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassung. Nachstehend die Stellungnahme des svu|asep.

Der svu|asep ist der Meinung, dass von einer Steuerbefreiung für Agrotreibstoffe abzusehen ist.

**Allgemeine Gründe**

**1. Zielsetzung der eidgenössischen Räte** - Die Beratungen zu den Änderungen des Mineralölsteuergesetzes fanden im Winter 2006/07 statt, das Gesetz trat im März 2007 in Kraft. Der vorgesehene Erlass des Treibstoffzolls für Agrotreibstoffe sollte die Agrotreibstoffe um die Höhe des Treibstoffzolls im Vergleich zu Benzin oder Diesel verbilligen. Die Höhe der Treibstoffzölle für Benzin und Diesel liegt bei ca. 70 Rappen pro Liter. Seit Juni 2007 nahmen die Preise bei Erdölprodukten im Schnitt um 34% zu (Bundesamt für Statistik). Umgerechnet auf den Liter Benzin oder Diesel macht dies ca. 50 Rappen aus. Somit wurde die von den Räten im Gesetz gewünschte Verbilligung bereits grösstenteils durch die Preisentwicklung der fossilen Treibstoffe erreicht. Daher stellt sich die Frage, ob ein Erlass der Treibstoffzölle für Agrotreibstoffe nach wie vor im Sinne der seinerzeitigen Beratungen und des Mineralölsteuergesetzes von März 2007 ist.

**2. Zuständigkeiten** - Der Nachweis der ökologischen Gesamtbilanz liegt im Zuständigkeitsbereich des UVEK, die Formulierung der Mindestanforderungen an die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen beim Volkswirtschaftsdepartement. Die Kriterien für soziale und ökologische Mindestanforderungen müssen zwingend in einer Verordnung geregelt werden, da der Nachweis einer positiven ökologischen Gesamtbilanz ohne gleichzeitigen Einbezug der sozialen Anforderungen für eine Beurteilung nicht ausreicht.

**3. Kontrolle** - Wie das BAFU in den Erläuterungen auf S. 2 schreibt wird „*eine einigermaßen verlässliche Kontrolle der Grundlagen der Steuerbefreiung erst möglich sein, wenn [...] ein System der Zertifizierung nach Qualität und Menge international funktioniert*“. Bis dahin sollte der Nachweis des Herstellers oder Importeurs öffentlich einsehbar sein, um die Kontrolle zu verstärken.

**4. Ökonomische Kosten** - Subventionen oder Steuerbefreiungen von Agrotreibstoffen sind gemäss verschiedenen Berichten der OECD ungeeignet, um den Ausstoss von Treibhausgasen signifikant zu reduzieren. Die Vermeidung einer Tonne CO<sub>2</sub> durch die Verwendung von Agrotreibstoffenm kostet gemäss OECD in der Schweiz 300-700 USD. Bei Investitionen in andere erneuerbare Energien oder in Energieeffizienz kann zum gleichen Preis erheblich mehr CO<sub>2</sub> vermieden werden.

**5. Doppelsubvention** - Gemäss den Erläuterungen S. 9 „gilt für in der Schweiz angebaute Rohstoffe die Mindestanforderung gemäss Art. 12 erfüllt, wenn die Rohstoffe vollständig aus landwirtschaftlichem Anbau nach dem ökologischen Leistungsnachweisverfahren stammen“. Dies bedeutet, dass in der Schweiz angebaute Rohstoffe für Agrotreibstoffe zusätzlich zur vorgesehenen Steuerbefreiung noch in den Genuss von Direktzahlungen kommen. Diese Doppelsubvention lehnt der svujasep ab.

**6. Niedrige Energieeffizienz** - Gemäss Mitteilung des Umweltbundesamtes in Berlin vom 01.09.2006 ist die Energieausbeute bei der Verwendung von Agrotreibstoffen niedrig. Beim Anbau schnell wachsender Bäume (zur Verwendung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) wäre die energetische Ausbeute 4-5 Mal höher als beim Anbau von Energiepflanzen zur Produktion von Agrotreibstoffen.

**7. Situation in den Nachbarländern** - In Deutschland werden die Steuerbefreiungen für Agrotreibstoffe bis 2012 vollständig abgebaut, Beimischungen von Agrotreibstoffen zu fossilen Treibstoffen werden bereits heute zu 100% besteuert, da im letzteren Fall sozusagen eine Abnahmegarantie gegeben ist. Im Sinne der ansonsten bei Verordnungen und Gesetzen angestrebten Harmonisierung Schweiz-EU erscheint es nicht sinnvoll, in der Schweiz das Gegenteil zu machen und eine Steuerbefreiung einzuführen.

**8. Ökologische und soziale Kosten** - Wie das BAFU in den Erläuterungen auf S. 4 schreibt, „ergibt sich durch den Anbau von Energiepflanzen und den damit verbundenen Ressourcenverbrauch (Boden, Wasser, Nährstoffe) immer eine direkte oder indirekte Konkurrenz zur Produktion von Nahrungsmitteln“. Gleiches gilt sinngemäss für landwirtschaftlich extensiv genutzte oder ungenutzte Flächen hoher Biodiversität. In einer Studie der Credit Suisse über soft commodities vom November 2007 werden der globale Preisanstieg für Grundnahrungsmittel wie Weizen, Mais und Soja und die gleichzeitige Abnahme des stock-to-use-ratio<sup>\*</sup> im Jahr 2007 unter anderem auf den verstärkten Anbau von Energiepflanzen zurückgeführt.

## **Nachstehend subsidiär Kommentare und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1**

Bei der in der Erläuterung vorgesehenen Überprüfung durch privatwirtschaftliche Kontrollorganisationen ist darauf zu achten, dass diese erstens bei den zuständigen Behörden akkreditiert und zweitens öffentlich einsehbar sind. (Begründung siehe Punkt 3 Vorbemerkungen).

### **Art. 2b**

**Bisher:** ... dass beim Anbau der Rohstoffe weder der Regenwald oder andere CO<sub>2</sub>-speichernde Ökosysteme noch die biologische Vielfalt gefährdet werden.

**Neu:** ... dass beim Anbau der Rohstoffe weder der Regenwald oder andere CO<sub>2</sub>-speichernde Ökosysteme noch die biologische Vielfalt gefährdet werden **oder landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden, die der Lebensmittelproduktion für den inländischen Bedarf des jeweiligen Landes dienen.**

### **Artikel 2c**

**Neu:** darlegen, dass keine gentechnisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden.

### **Artikel 2d**

Der bisherige Art. 2c wird zu 2d.

---

\* stock-to-use-ratio indicates the level of ending stocks or carryover for any given commodity as a percentage of the total demand or use during a given year. Mathematical formula:  $(\text{Beginning Stock} + \text{Total Production} - \text{Total Use}) / \text{Total Use}$

#### Art. 4b

**Bisher:** die Nutzung der Anbaufläche ab 1. Januar 2006 bis zum Anbau der Rohstoffe;

**Neu:** die Nutzung der Anbaufläche ab **1. Juni 2003** bis zum Anbau der Rohstoffe;

**Begründung:** Die EU-Richtlinie vom 8. Mai 2003 schreibt bis 31. Dezember 2010 einen Anteil von mindestens 5.75% Agrotreibstoffen bei konventionellen Treibstoffen vor. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgabe seit dem Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie zu Gefährdungen wie in Art. 2 beschrieben, geführt hat.

#### Art. 12, Abs. 2, Buchstabe b

**Bisher:** der Anbau ausserhalb von Flächen erfolgt, die seit dem 1. Januar 2006 umgenutzt wurden ...

**Neu:** der Anbau ausserhalb von Flächen erfolgt, die seit dem **1. Juni 2003** umgenutzt wurden ...

#### Art. 14 und 15 allgemein

Art. 14 und 15 sind etwas irreführend formuliert. Im Art. 14 wird eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% bei der Verwendung von Agrotreibstoffen an Stelle von fossilen Treibstoffen gefordert. Im Art. 15 wird die gesamte Umweltbelastung durch die Verwendung von Agrotreibstoffen mit der von fossilem Benzin verglichen. Es ist nicht auf den ersten Blick klar, dass die im Art. 15 postulierte gesamte Umweltbelastung auch die Treibhausgasemissionen beinhaltet, die bereits im Art. 14 behandelt wurden. Gemäss Erläuterungen ist dies jedoch der Fall. Somit verursachen Agrotreibstoffe selbst bei insgesamt gleicher Gesamtumweltbelastung aufgrund der geforderten Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40% (gemäss Art. 14) in anderen Bereichen erheblich grössere Umweltbelastungen, was der svujasep strikte ablehnt.

#### Art. 15 Abs. 2

**Bisher:** Die Ökobilanzen werden in der Regel als positiv bewertet, wenn die Umweltbelastung nach der Methode der ökologischen Knappheit (UBP 2006) diejenige von fossilem Benzin nicht mehr als 25% übersteigt.

**Neu:** Die Ökobilanzen werden in der Regel als positiv bewertet, wenn die Umweltbelastung **sowohl** nach der Methode der ökologischen Knappheit (UBP 2006) **wie der Methode Ecoindicator** diejenige von fossilem Benzin **unterschreitet**.

**Begründung:** Die Verordnung heisst entsprechend den Vorgaben der eidgenössischen Räte „*Verordnung des UVEK über den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen (Treibstoff-Ökobilanzverordnung TrÖbiV)*“. Eine Erhöhung der Umweltbelastung um 25% ist eine erhebliche Verschlechterung der ökologischen Gesamtbilanz, ergibt also eine negative ökologische Gesamtbilanz. In Anbetracht der erheblichen Summen, die der Schweizer Staat zur Verringerung verschiedenster Umweltbelastungen ausgibt, kann hier nicht das Gegenteil, d.h. eine Erhöhung der Umweltbelastung subventioniert werden. Dies ist eine Verschwendung von Steuergeldern.

In aller Regel werden Ökobilanzierungen zum Vergleich zweier Produkte nach zwei Methoden durchgeführt, da einer der kritischsten Punkte einer Ökobilanz die Aggregation unterschiedlicher Umweltbelastungen ist. Diese Aggregation wird bei den genannten Methoden (ökologische Knappheit und Ecoindicator) unterschiedlich gehandhabt. Verlässliche Ergebnisse werden nur erhalten, wenn die Anwendung beider Methoden ein ähnliches Ergebnis zeitigt.

#### Art. 15 Abs. 3

##### Ersatzlos streichen

**Begründung:** Ökobilanzierungen berücksichtigen heute unterschiedlichste Umweltbelastungen oder umgekehrt ökologische Vorteile. Die vom Antragsteller

geschilderten besonderen ökologischen werden somit bereits in der Ökobilanz berücksichtigt und dürfen keinesfalls ein zweites Mal berücksichtigt werden.

**Art. 16**

**Neu:** Abs. 3 Positive Prüfberichte sind in denjenigen Teilen soweit möglich öffentlich zugänglich, die Art. 2, 3, 4, 5, 8, 12, 13, 14 und 15 betreffen und somit Produktionsgeheimnisse nicht berühren.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unseren Vorschlägen entsprechen könnten und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Schweizerischer Verband der Umwelfachleute svu|asep

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'erdin', with a long horizontal stroke extending to the right.

Christoph Erdin  
Präsident